

Umwelt- und Klimaschutz

Von Dr. Markus Bucher

Unter diesem Titel informiert die Stadt Neu-Isenburg über wichtige Themen aus den Bereichen Natur- und Umweltschutz sowie Energie- und Klimaschutz



Maßnahmen für passiven Schallschutz – Fördermöglichkeiten und Entschädigungen



Fluglärm – dieses Thema beschäftigt uns schon sehr lange und wird es auch leider weiterhin tun.

Wir sehen es als unsere Aufgabe, Sie in allen Fragen zu unterstützen. In diesem Artikel geht es um Förderprogramme für passiven Schallschutz. Die mögliche Anspruchsberechtigung resultiert aus der Lage des Grundstücks in einem oder mehreren der folgenden Lärmschutzbereiche:

Die **Tag-Schutzzone 1** umfasst alle Flächen mit einem Dauerschallpegel über 60 dB(A).

Die **Nacht-Schutzzone** liegt in den Bereichen, in denen ein nächtlicher Dauerschallpegel ab 55 dB(A) berechnet wurde.

Grundstückeigentümer, deren Anwesen in der **Regionalfondszone** liegt, haben zusätzlichen Anspruch auf Fördergelder. Die Regionalfondszone deckt sich im Wesentlichen mit der Tag-Schutzzone 1. Nur in Zeppelinheim gibt es einige Grundstücke, denen diese zusätzliche Förderung zugute kommt, obwohl sie außerhalb der Tagesschutzzone 1 liegen.

Im Einzelnen wurden folgende Fördermaßnahmen erlassen:

Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Fluglärmschutzgesetz innerhalb der Tag-Schutzzone 1 und der Nacht-Schutzzone

Entschädigung in der Tag-Schutzzone 1: Grundsätzlich erstattungsfähig sind Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen. Darunter sind bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen (z. B. Wände ein-

schließlich Fenster, Türen, Rollladenkästen oder anderer Flächen, die die Aufenthaltsräume umschließen) zu verstehen.

Nacht-Schutzzone – Erstattung nur für Schlafzimmer: Bei baulichen Anlagen, die sich innerhalb der Nacht-Schutzzone befinden, werden nur Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen in Räumen, die „in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden“ (Originalzitat aus dem Fluglärmschutzgesetz), erstattet. Dies können neben Schallschutzfenstern beispielsweise Belüftungseinrichtungen und/oder Dämmung der Rollladenkästen sein.

Zuschuss für passive Schallschutzmaßnahmen nach dem Regionalfondsgesetz innerhalb der Regionalfondszone

Durch das Regionalfondsgesetz hat die Hessische Landesregierung zusätzliche Mittel bereitgestellt. Diese belaufen sich auf maximale Zuschüsse in Höhe von 4.350 Euro und Darlehen bis zu 8.500 Euro pro Haushalt. Anträge können innerhalb einer Frist von 5 Jahren gestellt werden (Stichtag: 01.01.2013). Diese Fördermittel werden ergänzend zu der Ent-

schädigung nach Fluglärmschutzgesetz gewährt. Anträge können bis zum 31.12.2017 gestellt werden.

Entschädigungen für die Beeinträchtigung des Aufenthalts im Außenwohnbereich innerhalb der Tag-Schutzzone 1

Eigentümer von Wohnungen und schutzbedürftigen Einrichtungen innerhalb der Tag-Schutzzone 1 haben Anrecht auf die Außenwohnbereichsentschädigung. Der Entschädigungsanspruch kann für die Allermeisten jedoch erst ab dem 13.10.2016 geltend gemacht werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Art des Eigentums und nach dem Verkehrswert. Beispielsweise wird ein Einfamilienhaus in Neu-Isenburg mit 3.700 Euro entschädigt, sofern der Verkehrswert nicht höher als 250.000 Euro ist. Der Verkehrswert kann mittels eines Gutachtens des örtlich zuständigen Gutachterausschusses für Grundstückswerte nachgewiesen werden.

Ob Sie zu den Anspruchsberechtigten gehören, kann auf verschiedene Weise festgestellt werden. Auskunft gibt das Regierungspräsidium Darmstadt, das für die Bearbeitung der Anträge zuständig ist. Bei der Stadtverwaltung Neu-Isenburg erhalten Sie Unterstützung durch den Fluglärmbeauftragten der Stadt, Dr. Markus Bucher. Weitere Informationen, z. B. mithilfe einer Adressensuche oder parzellengenaue Karten, erhalten Sie im Internet auf den Seiten der Stadt Neu-Isenburg, des RP Darmstadt und auf der Webpräsenz des Landes Hessen (Adressen und Telefonnummern siehe Infokasten).

www.neu-isenburg.de/lebensraum/umwelt/flughafen (dort findet man weitere Links zu den Institutionen)

Kontakt: Dr. Markus Bucher, Tel.: 06102 / 24 17 64, markus.bucher@stadt-neu-isenburg.de

Kontakt Regierungspräsidium Darmstadt – Schallschutzprogramm, Servicetelefon 06151 / 12 31 00, Service-Fax 06151 / 12 31 30; schallschutzprogramm@rpd.hessen.de

Sachbearbeiterin für Neu-Isenburg: Frau Nieratzky Tel. 06151 / 12 31 08.

Naturschutzbund Deutschland
Ortsgruppe Neu-Isenburg
www.nabu-neu-isenburg.de



NABU-Vorsitzender Heinz Kapp
Jean-Philipp-Anlage 27
63263 Neu-Isenburg
Tel. (06102) 80 08 29, 0177 / 7 10 07 42
heinz.kapp@gmx.de

Ortsbeauftragter der Vogelschutzwarte
für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland

Kennen Sie Luise?

Nein?

Dann achten Sie auf die kommende Aktion



NABU Neu-Isenburg